

# Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V. - KAV -

Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz  
Postfach 27 05, 55017 Mainz

Telefon 06131 28949-0  
Telefax 06131 28949-828  
E-Mail info@kav-rp.de  
Homepage www.kav-rp.de

---

Rundschreiben Nr. 26/2009

11. 11. 2009

---

## Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

In unserem Rundschreiben Nr. 24 vom 19. 10. 2009 (Punkt 1) haben wir über die einvernehmliche Beendigung der Redaktionsverhandlungen zur tarifvertraglichen Umsetzung des Tarifabschlusses vom 27. Juli 2009 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst berichtet und hierzu erste Hinweise gegeben.

Das vorliegende Rundschreiben enthält von uns redaktionell überarbeitete Erläuterungen der VKA zur Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in die neue S-Entgelttabelle. Ergänzende Hinweise zu den neuen Eingruppierungsregelungen sowie zu den Regelungen zum Gesundheitsschutz folgen in späteren Rundschreiben.

Zum **Geltungsbereich** ist hervorzuheben, dass von der neuen S-Entgelttabelle alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erfasst werden, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA), also nach den Tätigkeitsmerkmalen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, eingruppiert sind.

<b>Geltung der am 1. November 2009 in Kraft getretenen Regelungen</b>					
<b>Regelungsgegenstand</b>	<b>BT-V</b>	<b>BT-K</b>	<b>BT-B</b>	<b>BT-S</b>	<b>BT-E</b>
Eingruppierung und Entgelt	ja	ja	ja	ja	ja
Gesundheitsschutz	ja	nein	ja	nein	nein

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Überleitung betreffen demnach nicht nur die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Verwaltung (§ 56 BT-V n.F.) und des Besonderen Teils Pflege und Betreuungseinrichtung (§ 52 BT-B n.F.) fallen, sondern auch die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die unter den BT-K, den BT-S und den BT-E fallen. Dies folgt aus § 36 Abs. 2 TVöD n.F.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Ermittlung der Entgeltgruppe</b>	<b>3</b>
1.1	Erzieherinnen in Schulkindergärten usw.	3
1.2	Durchschnittsbelegung	4
1.3	Entgeltgruppe S 14	4
1.4	Höher- oder Herabgruppierung am 1. November 2009	4
<b>2</b>	<b>Zuordnung zu der Stufe der neuen Entgeltgruppe</b>	<b>5</b>
2.1	Berücksichtigung der Stufenlaufzeit	6
2.2	Besondere Regelungen zur Stufenlaufzeit	7
<b>3</b>	<b>Bildung des Vergleichsentgelts</b>	<b>10</b>
3.1	Aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte	10
3.2	Nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Beschäftigte	13
3.3	Stufenaufstieg im November 2009	14
3.4	Höhergruppierung Besitzstandszulage im November 2009	14
3.5	Teilzeitbeschäftigte	14
3.6	Kein oder nur verminderter Entgeltanspruch im Oktober 2009	15
<b>4</b>	<b>Bestimmung des zustehenden Entgelts</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Wahlrecht</b>	<b>18</b>
5.1	Überleitung in die Entgeltgruppe S 8	18
5.2	Überleitung in die Entgeltgruppe S 9	20
5.3	Beschäftigte in der Tätigkeit von .....	21
<b>6</b>	<b>Besondere Überleitungstabellen</b>	<b>21</b>
6.1	Entgeltgruppe S 11 Ü	21
6.2	Entgeltgruppe S 12 Ü	22
6.3	Entgeltgruppe S 13 Ü	23
6.4	Entgeltgruppe S 16 Ü	23
<b>7</b>	<b>Übertariflich eingruppierte Beschäftigte</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Musterschreiben an die Beschäftigten</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-VKA</b>	<b>24</b>

Die Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in das ab 1. November 2009 geltende System vollzieht sich - ähnlich wie die Überleitung vom BAT in den TVöD nach den Regelungen des TVÜ-VKA - in mehreren Schritten. Hierzu folgende Übersicht:

- Ermittlung der S-Entgeltgruppe (nach dem Anhang zu der Anlage C) bzw S-Ü-Entgeltgruppe (nach § 28a Abs. 8, 9 TVÜ-VKA)
- Zuordnung zu der Stufe der neuen Entgeltgruppe (nach § 28a Abs. 2 TVÜ-VKA)
- Bildung des Vergleichsentgelts (nach § 28a Abs. 3 TVÜ-VKA)
- Bestimmung des zustehenden Entgelts (nach § 28a Abs. 4 TVÜ-VKA)

## **1 Ermittlung der Entgeltgruppe**

Zunächst ist die S-Entgeltgruppe, in die die Beschäftigten nach dem Anhang zu der Anlage C zum TVöD eingruppiert sind, festzustellen. Hierzu ist als **Anlage 1** eine Übersicht beigefügt, in der die bislang geltenden Tätigkeitsmerkmale und die für die jeweilige S-Entgeltgruppe maßgebenden Tätigkeitsmerkmale gegenübergestellt sind.

Der Anhang zu der Anlage C TVöD enthält die vollständige Wiedergabe der Tätigkeitsmerkmale in § 2 Abschn. B des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 mit den aufgrund der aktuellen Rechtslage notwendigen redaktionellen Anpassungen sowie **drei inhaltlichen Veränderungen**.

### **1.1 Erzieherinnen in Schulkindergärten usw.**

Für Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder war in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 BAT ein eigenes Tätigkeitsmerkmal ausgewiesen. Diese Beschäftigten konnten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach insgesamt siebenjähriger Berufstätigkeit als Erzieherin in Vergütungsgruppe VIb oder Vc BAT, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage beanspruchen.

Nach den ab 1. November 2009 geltenden Eingruppierungsregelungen ist diese Tätigkeit der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (bisher Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5; Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung) gleichgestellt. Dies folgt aus der Protokollerklärung Nr. 3, wonach als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder gilt.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit war vor der Überleitung in den TVöD in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 BAT eingruppiert. Sie ist demzufolge gemäß der Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe 8 TVöD übergeleitet worden. Ab 1. November 2009 ist sie in der Entgeltgruppe S 6 eingruppiert.

## **1.2 Durchschnittsbelegung**

Die Eingruppierung der Leiter von Kindertagesstätten sowie der ständigen Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten richtet sich weiterhin nach der Durchschnittsbelegung, also nach der Größe der Einrichtung. Die Protokollerklärung Nr. 10 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 24. April 1991 ist mit Änderungen als neue Protokollerklärung Nr. 9 übernommen worden. Die Protokollerklärung Nr. 9 ist für die Ermittlung der Entgeltgruppe ohne Belang, weil für die Überleitung die im Oktober 2009 tatsächlich bestehende Eingruppierung maßgebend ist.

## **1.3 Entgeltgruppe S 14**

Die dritte Änderung betrifft die Entgeltgruppe S 14, für die ein völlig neues Tätigkeitsmerkmal vereinbart worden ist. Die Tarifvertragsparteien haben sich in den Redaktionsverhandlungen darauf verständigt, dass in den Fällen, in denen Beschäftigte am 1. November 2009 aufgrund Erfüllung der Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zu der Anlage C in die Entgeltgruppe S 14 eingruppiert sind, keine Überleitung zunächst in die Entgeltgruppe S 11 bzw. S 12 und daran anschließend die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 14 vorzunehmen ist. Stattdessen erfolgt in diesen Fällen unmittelbar die Überleitung nach den allgemeinen Regeln in die Entgeltgruppe S 14. Da es sich somit um eine Überleitung in die Entgeltgruppe S 14 und nicht um eine Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD handelt, finden die Regelungen zum Garantiebetrug nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD keine Anwendung. Eine Anrechnung der Entgeltsteigerung auf den Strukturausgleich nach § 12 Abs. 4 TVÜ-VKA erfolgt nicht.

Beispiel 2:

Ein Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit war aufgrund des Umstandes, dass er überwiegend schwierige Tätigkeiten ausüben hat, vor der Überleitung in den TVöD in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 16 BAT eingruppiert. Er ist demzufolge gemäß der Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe 9 TVöD übergeleitet worden. Sofern dieser Beschäftigte am 1. November 2009 die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 14 erfüllt, wird er nicht in die Entgeltgruppe S 12, sondern unmittelbar in die Entgeltgruppe S 14 übergeleitet.

## **1.4 Höher- oder Herabgruppierung am 1. November 2009**

Fällt zeitlich am 1. November 2009 eine Höher- bzw. Herabgruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD mit der Überleitung in die S-Entgelttabelle zusammen, so hat zunächst die Überleitung in die S-Entgelttabelle und anschließend die Höher- bzw. Herabgruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD bzw. § 28a Abs. 5 TVÜ-VKA zu erfolgen.

Damit sind nicht die Fälle gemeint, dass Beschäftigte mit Ablauf des 31. Oktober 2009 nach bisherigem Recht die Voraussetzungen eines Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegs oder einer Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten und am 1. November 2009 nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären oder den Höhergruppierungsgewinn erhalten hätten. Nach § 28a Abs. 10 TVÜ-VKA finden nämlich die §§ 8, 9 und § 17 Abs. 7 TVÜ-VKA ab 1. November 2009 keine Anwendung mehr.

Gemeint sind vielmehr die Fälle, in denen Beschäftigten am 1. November 2009 Tätigkeiten übertragen werden, die nach der Anlage C zu einer Höher- oder Herabgruppierung führen.

Beispiel 3:

Eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit war vor der Überleitung in den TVöD in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6 BAT eingruppiert. Sie ist demzufolge gemäß der Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die Entgeltgruppe 8 TVöD übergeleitet worden. Ab 1. November 2009 wird ihr durch ausdrückliche Anordnung die Funktion als ständige Vertreterin der Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen übertragen. Diese Beschäftigte wird zunächst in die Entgeltgruppe S 6 übergeleitet und anschließend in die Entgeltgruppe S 10 höhergruppiert.

Zur Bildung des Vergleichsentgelts in diesen Fällen siehe die nachfolgenden Erläuterungen unter 3.4

## **2 Zuordnung zu der Stufe der neuen Entgeltgruppe**

Die Beschäftigten werden unter Mitnahme der in ihrer bisherigen Entgeltgruppe und Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die S-Entgeltgruppe übergeleitet. Dabei sind die verlängerten Stufenlaufzeiten in der S-Entgelttabelle in der Stufe 2 von zwei auf drei Jahre und in der Stufe 3 von drei auf vier Jahre zu berücksichtigen.

Zur Erläuterung von § 28a Abs. 2 TVÜ-VKA haben sich die Tarifvertragsparteien im Rahmen einer Niederschriftserklärung zu dieser Regelung auf folgende zwei Beispiele verständigt:

Eine Beschäftigte, die am 31. Oktober 2009 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Oktober 2009 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, der Stufe 3 zweites Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im zweiten Jahr von einem Monat zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 1. Oktober 2012 in die Stufe 4 auf.

Ein Beschäftigter, der im Wege des vorgezogenen Stufenaufstiegs (§ 17 Abs. 2 TVöD) am 1. Juli 2009 in seiner Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Oktober 2009 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit seiner Überleitung in der Entgeltgruppe S, in der er gemäß dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, der Stufe 2 drittes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt der Beschäftigte am 1. Juli 2010 in die Stufe 3 auf.

## 2.1 Berücksichtigung der Stufenlaufzeit

Maßgebend für die Überleitung in die Stufen der S-Entgelttabelle ist die von den Beschäftigten in ihrer Stufe der bisherigen Entgeltgruppe am 31. Oktober 2009 zurückgelegte Stufenlaufzeit. Dabei ist unerheblich, ob die Stufe im Wege des Durchlaufens der Regelstufenlaufzeit, durch einen vorgezogenen Stufenaufstieg (§ 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD) oder durch eine Höher- oder Herabgruppierung (§ 17 Abs. 4 TVöD) erreicht wurde. Abgestellt wird allein auf die Stufenlaufzeit, die in der vor der Überleitung zuletzt innegehabten Stufe zurückgelegt worden ist. Dabei werden nicht nur die zurückgelegten Jahre berücksichtigt, sondern auch die zurückgelegten Monate der Stufenlaufzeit (§ 28a Abs. 2 Satz 7 TVÜ-VKA).

Die Regelung in § 28a Abs. 3 Satz 6 TVÜ-VKA, wonach Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt werden, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt, hat für die Stufenzuordnung keine Bedeutung. Die vorgenannte Regelung ist ausschließlich für die Bildung des Vergleichsentgelts maßgebend.

### Beispiel 4:

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten wurde am 1. November 2007 unter Anwendung der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TVöD mit Stufe 2 der Entgeltgruppe 6 eingestellt. Am 1. November 2009 wäre sie bei Weitergeltung des bisherigen Rechts in die Stufe 3 aufgestiegen. Ihr Vergleichsentgelt entspricht zwar dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und beträgt 2.236,32 Euro. Am 1. November 2009 wird sie jedoch aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 zweites Jahr in die Entgeltgruppe S 6 Stufe 2 zweites Jahr übergeleitet und beginnt sogleich das dritte Jahr der Stufe 2. Sie steigt aufgrund der um ein Jahr verlängerten Stufenlaufzeit in der Stufe 2 am 1. November 2010 in die Stufe 3 auf.

Soweit keine besonderen Regelungen vereinbart sind, vollzieht sich die horizontale Überleitung in die Stufen der S-Entgelttabelle gemäß § 28a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA wie folgt:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

Ab dem dritten Jahr der Stufe 6 der bisherigen Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der Stufe 6 der jeweiligen S-Entgeltgruppe (Endstufe) zugeordnet.

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 28a Abs. 2 Satz 8 TVÜ-VKA.

Beispiel 5:

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten, die zum 1. Oktober 2007 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 8 aufgestiegen ist und in die Entgeltgruppe S 6 übergeleitet wird, befindet sich zum 31. Oktober 2009 im ersten Monat des dritten Jahres der Stufe 3 der Entgeltgruppe 8. Sie wird im Wege der Überleitung am 1. November 2009 in die Stufe 3 zweites Jahr übergeleitet. Unter Berücksichtigung der Regelstufenlaufzeit von vier Jahren in der Stufe 3 steigt sie am 1. Oktober 2012 in die Stufe 4 auf.

In gleicher Weise ist bei der Überleitung aus der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe S 14 (Sozialarbeiter usw. mit Garantenstellung - § 1666 BGB) zu verfahren.

Beispiel 6:

Ein Sozialarbeiter mit entsprechenden Tätigkeiten, der zum 1. Oktober 2007 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 aufgestiegen ist und in die Entgeltgruppe S 14 übergeleitet wird, befindet sich zum 31. Oktober 2009 im ersten Monat des dritten Jahres der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9. Er wird im Wege der Überleitung am 1. November 2009 in die Stufe 4 erstes Jahr übergeleitet. Unter Berücksichtigung der Regelstufenlaufzeit von vier Jahren in der Stufe 4 steigt der Beschäftigte am 1. Oktober 2013 in die Stufe 5 auf.

Beispiel 7:

Ein Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten wurde am 1. April 2007 unter Berücksichtigung der Protokollerklärung zu § 16 (VKA) Abs. 2 TVöD in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 eingestellt. Am 1. April 2009 ist er in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 9 aufgestiegen. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat er in der Stufe 3 bereits sieben Monate zurückgelegt. Nach dem Anhang zu der Anlage C ist dieser Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 14 eingruppiert. Im Wege der Überleitung wird der Beschäftigte am 1. November 2009 der Stufe 2 drittes Jahr zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Regelstufenlaufzeit von drei Jahren in der Stufe 2 steigt der Beschäftigte am 1. April 2010 in die Stufe 3 auf.

## **2.2 Besondere Regelungen zur Stufenlaufzeit**

Besondere Regelungen für die Stufenzuordnung gelten für

- Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern (Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3),
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern usw. (Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 5),
- Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe S 8 übergeleitet werden,
- Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe S 9 übergeleitet werden.

### **Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern usw.**

Bei Beschäftigten in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern (Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3) und bei Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern usw. (Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 5) ist nach § 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 7 BT-B die Stufe 4 die Endstufe. Demnach vollzieht sich die horizontale Überleitung in diesen Fällen wie folgt:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4.

Ab dem dritten Jahr der Stufe 4 der bisherigen Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der Stufe 4 der Entgeltgruppen S 4 bzw. S 8 (Endstufe) zugeordnet.

### **Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe S 8 übergeleitet werden**

Bei Beschäftigten, die **aus der Entgeltgruppe 8** in die Entgeltgruppe S 8 (mit Ausnahme der Fallgruppe 5 - siehe oben) übergeleitet werden, sind die besonderen Stufenlaufzeiten der Entgeltgruppe S 8 nach § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 8 BT-B (Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4, Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5) zu berücksichtigen. Demnach vollzieht sich die horizontale Überleitung in diesen Fällen wie folgt:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	4/5
5/4	→	4/6
5/5	→	4/7
6/1	→	4/8



6/2	→	5/1
6/3	→	5/2
6/4	→	5/3
6/5	→	5/4
6/6	→	5/5
6/7	→	5/6
6/8	→	5/7
6/9	→	5/8
6/10	→	5/9
6/11	→	5/10.

Ab dem zwölften Jahr der Stufe 6 der Entgeltgruppe 8 (Endstufe) werden die Beschäftigten der Stufe 6 der Entgeltgruppe S 8 (Endstufe) zugeordnet.

Bei Beschäftigten, die **aus der Entgeltgruppe 9** in die Entgeltgruppe S 8 übergeleitet werden, sind sowohl die besonderen Stufenlaufzeiten der Entgeltgruppe 9 (Ausgangsentgeltgruppe) nach dem Anhang zu § 16 TVöD (Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) als auch die besonderen Stufenlaufzeiten der Entgeltgruppe S 8 nach § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 8 BT-B (Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4, Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5) zu berücksichtigen. Demnach vollzieht sich die horizontale Überleitung in diesen Fällen wie folgt:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	4/5
4/8	→	4/6
4/9	→	4/7
5/1	→	4/8
5/2	→	5/1
5/3	→	5/2
5/4	→	5/3
5/5	→	5/4
5/6	→	5/5
5/7	→	5/6
5/8	→	5/7
5/9	→	5/8
5/10	→	5/9
5/11	→	5/10.

Ab dem zwölften Jahr der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 (Endstufe) werden die Beschäftigten der Stufe 6 der Entgeltgruppe S 8 (Endstufe) zugeordnet.

### **Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe S 9 übergeleitet werden**

Bei Beschäftigten, die aus der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe S 9 übergeleitet werden, gelten nach dem Anhang zu § 16 TVöD besondere Stufenlaufzeiten (Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6). Diese besonderen Stufenlaufzeiten gelten in der Entgeltgruppe S 9 nicht mehr. Demnach vollzieht sich die Überleitung nach § 28a Abs. 2 Satz 6 TVÜ-VKA in diesen Fällen wie folgt:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	5/1
4/8	→	5/2
4/9	→	5/3
5/1	→	5/4
5/2	→	5/5.

Ab dem dritten Jahr der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 (Endstufe) werden die Beschäftigten der Stufe 6 der Entgeltgruppe S 9 (Endstufe) zugeordnet.

## **3 Bildung des Vergleichsentgelts**

Bei der Bildung des Vergleichsentgelts ist zwischen den Beschäftigten, die aus dem BAT in den TVöD übergeleitet worden sind (Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 TVÜ-VKA), und denjenigen Beschäftigten, die nach dem 30. September 2005 neu eingestellt worden sind (Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 2 TVÜ-VKA), zu unterscheiden.

### **3.1 Aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte**

Das Vergleichsentgelt bildet nach § 28a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA das den Beschäftigten am 31. Oktober 2009 zustehende **Tabellenentgelt** und die ggf. zum 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA zustehende Besitzstandszulage (frühere **Vergütungsgruppenzulage**).

Beispiel 8:

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten wurde am 1. Oktober 2005 aus der VergGr. Vc Stufe 6 BAT in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 4 und 5 der Entgeltgruppe 8 TVöD übergeleitet. Am 1. Oktober 2007 ist sie in die Entgeltgruppe 8 Stufe 5 aufgestiegen. Am 31. Oktober 2009 steht ihr neben dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 5 in Höhe von 2.628,47 Euro eine Besitzstandszulage gemäß § 9 Abs. 1 TVÜ-VKA in Höhe von 85,65 Euro zu. Ihr Vergleichsentgelt setzt sich demnach aus dem Tabellenentgelt (2.628,47 Euro) und der Besitzstandszulage (85,65 Euro) zusammen und beträgt 2.714,12 Euro.

Folgende Besitzstandszulagen nach § 9 bzw. § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA (frühere Vergütungsgruppenzulagen) sind, sofern sie Beschäftigten am 31. Oktober 2009 zustehen, in das Vergleichsentgelt einzurechnen:

Entgeltgruppe S	Verlauf nach bisherigem Recht (Anlage 1a zum BAT)	Betrag der Besitzstandszulage
S 6	VergGr. Vlb – 3J VergGr. Vc – 4J VGZ	85,65 €
S 6	VergGr. Vc – 4J VGZ	85,65 €
S 7	VergGr. Vc und VGZ	102,78 €
S 9	VergGr. Vb – 4J VGZ	113,84 €
S 11 Ü	VergGr. Vb – 2J VergGr. IVb – 6J VGZ	105,32 €
S 12 Ü	VergGr. IVb – 4J VGZ	126,38 €
S 13 Ü	VergGr. IVb – 4J VGZ	126,38 €
S 16 Ü	VergGr. IVa – 4J VGZ	140,60 €

(Abkürzungen: J = Jahre, VGZ = Vergütungsgruppenzulage)

Sofern Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer **individuellen Zwischenstufe** (§ 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-VKA) erhalten, ist dieses Entgelt anstelle des Tabellenentgelts bei der Bildung des Vergleichsentgelts zugrunde zu legen (§ 28a Abs. 3 Satz 2 TVÜ-VKA).

Beispiel 9:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen, der diese Tätigkeit am 1. Mai 2005 übertragen wurde, ist am 1. Oktober 2005 aus der VergGr. IVb Stufe 4 BAT in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 10 TVöD übergeleitet worden. Am 1. Oktober 2007 ist sie in die Entgeltgruppe 10 Stufe 3 aufgestiegen. Am 1. Mai 2009 (Aufstiegszeitpunkt des Bewährungsaufstiegs nach früherem Recht in VergGr. IVa) ist sie gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-VKA einer individuellen Zwischenstufe mit dem Betrag in Höhe von 3.116,48 Euro zugeordnet worden. Ihr Vergleichsentgelt bildet also das Entgelt der individuellen Zwischenstufe in Höhe von 3.116,48 Euro.

Erhalten Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer **individuellen Endstufe**, tritt diese an die Stelle des Vergleichsentgelts (§ 28a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA). Eine ggf. am 31. Oktober 2009 zustehende Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA ist dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen.

Beispiel 10:

Ein Sozialarbeiter mit entsprechenden Tätigkeiten, der Ortszuschlag der Stufe 2 erhielt, ist am 1. Oktober 2005 aus der VergGr. IVb Stufe 10 BAT in eine individuelle Endstufe oberhalb der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9 TVöD übergeleitet worden. Am 31. Oktober 2009 steht ihm neben dem Entgelt der

individuellen Endstufe in Höhe von 3.455,40 Euro auch eine Besitzstandszulage gemäß § 9 Abs. 1 TVÜ-VKA in Höhe von 105,32 Euro zu. Sein für die Überleitung maßgebliches Entgelt setzt sich danach aus dem Entgelt der individuellen Endstufe am 31. Oktober 2009 (3.455,40 Euro) und der Besitzstandszulage (105,32 Euro) zusammen und beträgt insgesamt 3.560,72 Euro.

Steht Beschäftigten am 31. Oktober 2009 ein (ggf. anteiliger) **Garantiebetrag** nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD zu, so geht auch dieser Betrag in das Vergleichsentgelt ein (§ 28a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA).

Beispiel 11:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von 70 Plätzen ist am 1. Oktober 2007 in die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 TVöD aufgestiegen. Am 1. Januar 2009 wurde sie aufgrund auf 100 Plätze angestiegener Durchschnittsbelegung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 4 TVöD höhergruppiert. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 21,20 Euro. Da der Entgeltzuwachs niedriger ist als der nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD garantierte Höhergruppierungsgewinn von 60 Euro, steht ihr ein anteiliger Garantiebetrag in Höhe von 38,80 Euro zu. Ihr Vergleichsentgelt setzt sich also aus dem Tabellenentgelt (3.232,60 Euro) und dem anteiligen Garantiebetrag (38,80 Euro) zusammen und beträgt insgesamt 3.271,40 Euro.

Nicht in das Vergleichsentgelt gehen im Oktober 2009 ggf. neben dem Tabellenentgelt zustehende **unständige Entgeltbestandteile** sowie andere den Beschäftigten zustehende Entgeltbestandteile ein (z.B. Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-VKA, Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA oder an die Eingruppierung anknüpfende und nach § 17 TVÜ-VKA fortzuzahlende Zulagen oder Zuschläge).

### **Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v.H.**

Das so ermittelte Vergleichsentgelt wird bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 vom BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die am 1. November 2009 aus den **Stufen 2 bis 5** ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die S-Entgeltgruppe übergeleitet werden, um 2,65 v.H. erhöht (§ 28 Abs. 3 Satz 7 TVÜ-VKA).

Die Erhöhung des Vergleichsentgelts der Stufe 5 um 2,65 v.H. führt bei Überleitung aus den Entgeltgruppen 5, 8 und 10 TVöD dazu, dass dieses Vergleichsentgelt geringfügig höher ist als bei Überleitung in die Stufe 6 dieser Entgeltgruppen.

Tabellenentgelt	Vergleichsentgelt Stufe 5 erhöht um 2,65 v.H.	Tabellenentgelt Stufe 6
Entgeltgruppe 5	2.377,19 €	2.368,81 €
Entgeltgruppe 8	2.698,12 €	2.695,24 €
Entgeltgruppe 10	3.731,69 €	3.730,74 €

Beispiel 12:

Eine am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitete Kinderpflegerin mit entsprechenden Tätigkeiten ist am 1. Oktober 2007 in die Stufe 5 der Entgeltgruppe 5 aufgestiegen. Nach dem Anhang zu der Anlage C ist diese Beschäftigte ab dem 1. November 2009 in der Entgeltgruppe S 3 eingruppiert. Ihr Vergleichsentgelt (= Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 5, erhöht um 2,65 v.H.) beträgt 2.377,19 Euro. Da dieses Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 3 Stufe 6 in Höhe von 2.320 Euro übersteigt, ist sie einer individuellen Endstufe zuzuordnen, deren Betrag dem Vergleichsentgelt entspricht.

Auch eine Beschäftigte, die aus der Stufe 6 der Entgeltgruppe 5 in die Entgeltgruppe S 3 übergeleitet wird, ist einer dem Vergleichsentgelt (= Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 Stufe 6 in Höhe von 2.368,81 Euro) entsprechenden individuellen Endstufe zuzuordnen. Die Differenz zwischen beiden individuellen Endstufen beläuft sich auf 8,38 Euro.

Bei Überleitung aus der Entgeltgruppe 5 in die Entgeltgruppe S 3 wären die aus der Stufe 5 übergeleiteten Beschäftigten dauerhaft um 8,38 Euro besser gestellt als die aus der Stufe 6 übergeleiteten Beschäftigten. Keine Bedenken bestehen, in diesen und vergleichbaren Fällen aus dem BAT übergeleiteten Beschäftigten, die aus der Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden, nach eigenem Ermessen das um 2,65 v.H. erhöhte Vergleichsentgelt der Stufe 5 zu gewähren.

In denjenigen Fällen, in denen in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 Endstufe ist, findet die Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v.H. nur bei einer Überleitung aus den **Stufen 2 bis 4** statt (§ 28a Abs. 3 Satz 8 TVÜ-VKA).

Bei Beschäftigten, die aus der **Stufe 1**, der **Stufe 6** oder aus einer **individuellen Endstufe** ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt **nicht** um 2,65 v.H. **erhöht**.

### 3.2 Nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Beschäftigte

Bei nach dem 30. September 2005 eingestellten Beschäftigten wird ebenfalls ein Vergleichsentgelt gebildet. Das Vergleichsentgelt bildet hier - mit Ausnahme der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 39 Plätzen, die nach § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage erhalten - ausschließlich das den Beschäftigten am 31. Oktober 2009 zustehende Tabellenentgelt. Ein am 31. Oktober 2009 ggf. zustehender Garantiebetrug nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD ist auch hier in das Vergleichsentgelt einzubeziehen. **Eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v.H. erfolgt nicht.**

Beispiel 13:

Eine Erzieherin, der entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, ist am 1. März 2009 mit Entgeltgruppe 6 TVöD eingestellt worden. Sie erhält das Tabellenentgelt der Stufe 2. Ihr Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 und beträgt 2.130,33 Euro.

Bei Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 39 Plätzen (Entgeltgruppe S 7 Fallgruppe 1) ist die Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage (§ 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA) in das Vergleichsentgelt einzurechnen.

Beispiel 14:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 39 Plätzen ist am 1. April 2009 unter Berücksichtigung der Protokollerklärung zu § 16 (VKA) Abs. 2 TVöD mit Stufe 2 der Entgeltgruppe 8 TVöD eingestellt worden. Neben ihrem Tabellenentgelt erhält sie seitdem, also auch am 31. Oktober 2009, nach § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA eine Besitzstandszulage. Ihr Vergleichsentgelt (Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 2 = 2.321,11 Euro + Besitzstandszulage in Höhe von 102,78 Euro) beträgt 2.423,87 Euro.

### **3.3 Stufenaufstieg im November 2009**

Im November 2009 in der bisherigen Entgeltgruppe anstehende Stufenaufstiege sind bei der Bildung des Vergleichsentgelts fiktiv zu berücksichtigen (§ 28a Abs. 3 Satz 6 TVÜ-VKA). Für die Bildung des Vergleichsentgelts ist demnach in diesen Fällen das Tabellenentgelt zugrunde zu legen, das Beschäftigte bei Vollzug des Stufenaufstiegs im Monat November 2009 erhalten hätten.

Es findet nur eine fiktive Berücksichtigung des Stufenaufstiegs bei der Bildung des Vergleichsentgelts statt. Hinsichtlich der horizontalen Überleitung in die Stufen der S-Entgelttabelle verbleibt es bei derjenigen Stufe, der die Beschäftigten am 31. Oktober 2009 zugeordnet sind.

Beispiel 15:

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten wurde am 1. November 2007 unter Anwendung der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TVöD in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 6 eingestellt. Am 1. November 2009 wäre sie bei Weitergeltung des bisherigen Rechts in die Stufe 3 aufgestiegen. Ihr Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und beträgt 2.236,32 Euro (zum weiteren Stufenaufstieg vgl. Beispiel 4).

### **3.4 Höhergruppierung/Besitzstandszulage im November 2009**

Nur im Monat November 2009 ggf. nach bisherigem Recht zustehende Stufenaufstiege werden fiktiv in das Vergleichsentgelt eingerechnet. Im November 2009 bei aus dem BAT in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten bei Fortgeltung des bisherigen Rechts ggf. anstehende Höhergruppierungen nach § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 TVÜ-VKA oder ggf. anstehende Ansprüche auf Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-VKA bleiben unberücksichtigt. Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. November 2009 finden die Regelungen der §§ 8, 9 TVÜ-VKA auf die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst keine Anwendung mehr. Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiege, die nach § 8 TVÜ-VKA noch stattgefunden hätten, sowie Ansprüche auf Besitzstandszulagen, die nach § 9 oder § 17 Abs. 7 TVÜ-VKA noch entstanden wären, entfallen (§ 28a Abs. 10 TVÜ-VKA).

### **3.5 Teilzeitbeschäftigte**

Bei Teilzeitbeschäftigten ist für die Überleitung das Entgelt, das einem entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zustehen würde, zugrunde zu legen (§ 28a Abs. 3 Satz 3 TVÜ-VKA). Nach der Überleitung wird das Vergleichsentgelt bzw. das Tabellenentgelt der S-Entgeltgruppe gemäß § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend der Teilzeitquote berechnet. Dies gilt auch für Beschäftigte, die am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe erhalten.

Eine Herausrechnung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag (§ 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 5 Satz 2 BAT) entfallenden Betrages, wie dies im Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ-VKA vereinbart war, findet nicht statt.

### 3.6 Kein oder nur verminderter Entgeltanspruch im Oktober 2009

Haben Beschäftigte nicht für alle Tage des Monats Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten, wird das Vergleichsentgelt so gebildet, als hätten sie für alle Tage des Monats Oktober 2009 Entgelt erhalten (§ 28a Abs. 3 Satz 5 TVÜ-VKA). Beschäftigte, die sich zum Überleitungszeitpunkt z.B. in Mutterschutz, Elternzeit oder Sonderurlaub befinden, ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten oder bei denen die Entgeltzahlung im Oktober 2009 bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise unterbrochen ist, werden für die Bildung des Vergleichsentgelts so behandelt, als hätten sie zum Überleitungszeitpunkt fiktiv die Arbeit wieder aufgenommen und für alle Tage des Monats Oktober 2009 Entgelt erhalten.

Beispiel 16:

Eine am 1. Oktober 2005 aus dem BAT übergeleitete Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten, die zum 1. Oktober 2007 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 8 aufgestiegen ist, befindet sich seit dem 1. Januar 2009 in Elternzeit. Am 1. November 2009 wird die Beschäftigte in die S-Entgelttabelle so übergeleitet, als hätte sie ihre Arbeit zu diesem Zeitpunkt wieder aufgenommen. Sie wird somit in die Entgeltgruppe S 6 übergeleitet. Zum Überleitungszeitpunkt am 31. Oktober 2009 befindet sie sich fiktiv im ersten Monat des dritten Jahres der Stufe 3 der Entgeltgruppe 8. Sie wird im Wege der Überleitung am 1. November 2009 in die Stufe 3 zweites Jahr übergeleitet. Ihr Vergleichsentgelt, das sich aus dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 (2.427,10 Euro) und der Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA (85,65 Euro) zusammensetzt, beträgt 2.512,75 Euro. Am 1. Januar 2012 kehrt die Beschäftigte aus der Elternzeit zurück und nimmt ihre Arbeit wieder auf. Nach der Regelstufenlaufzeit von vier Jahren in der Stufe 3 steigt sie unter Berücksichtigung der elternzeitbedingten Hemmung der Stufenlaufzeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD am 1. Oktober 2015 in die Stufe 4 auf.

## 4 Bestimmung des zustehenden Entgelts

Nach der Bildung des Vergleichsentgelts ist das den Beschäftigten am 1. November 2009 zustehende Entgelt zu bestimmen. Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob das Tabellenentgelt der Stufe der S-Entgeltgruppe, der Beschäftigte im Rahmen der horizontalen Überleitung zugeordnet sind, das (ggf. erhöhte) Vergleichsentgelt übersteigt oder unterschreitet (§ 28a Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ-VKA).

**Übersteigt das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt** oder entspricht es diesem, so erhalten die Beschäftigten mit der Überleitung ab dem 1. November 2009 das höhere bzw. gleich hohe Tabellenentgelt. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8 BT-B.

Beispiel 17:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen (BAT: VergGr. IVa Stufe 2) ist am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 11 Stufe 2 TVöD übergeleitet worden. Am 1. Oktober 2007 ist sie in die Stufe 3 aufgestiegen. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat sie von der dreijährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 bereits zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt; sie befindet sich demnach im dritten Jahr der Stufenlaufzeit in Stufe 3.

Nach dem Anhang zu der Anlage C zum TVöD ist diese Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 17 eingruppiert. Ihr Vergleichsentgelt (Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 3.126,61 Euro erhöht um 2,65 v.H.) beträgt 3.209,47 Euro. Unter Berücksichtigung der um ein Jahr auf drei Jahre verlängerten Stufenlaufzeit in der Stufe 2 ist die Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 17 der Stufe 3 zweites Jahr zuzuordnen. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 17 Stufe 3 beträgt 3.300 Euro.

Da dieses Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt der Beschäftigten übersteigt, erhält die Beschäftigte ab dem 1. November 2009 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 17 Stufe 3. Sie steigt aufgrund der um ein Jahr auf vier Jahre verlängerten Stufenlaufzeit in der Stufe 3 zum 1. Oktober 2012 in die Stufe 4 ihrer Entgeltgruppe S 17 auf.

Beispiel 18:

Wie Beispiel 15 mit dem Unterschied, dass die Beschäftigte am 1. Oktober 2007 in die Stufe 6 aufgestiegen ist. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat sie in der Stufe 6 bereits zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Ihr Vergleichsentgelt (entspricht dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 6) beträgt 4.117,59 Euro; eine Erhöhung um 2,65 v.H. erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung der verlängerten Stufenlaufzeiten in den Stufen 2 und 3 ist die Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 17 der Stufe 6 erstes Jahr mit einem Tabellenentgelt von 4.135 Euro zuzuordnen. Da dieses Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt der Beschäftigten übersteigt, erhält sie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 17 Stufe 6.

**Unterschreitet das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt**, erhalten Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis sie unter Berücksichtigung der neuen Stufenlaufzeiten der S-Entgelttabelle eine Stufe erreichen, deren Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt übersteigt.

Beispiel 19:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen (BAT: VergGr. IVb Stufe 2) ist am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 TVöD übergeleitet worden. Am 1. Oktober 2007 ist sie in die Stufe 3 aufgestiegen. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat sie von der dreijährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 bereits zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Nach dem Anhang zu der Anlage C ist diese Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 15 eingruppiert. Ihr Vergleichsentgelt (Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 = 3.020,62 Euro erhöht um 2,65 v.H.) beträgt 3.100,67 Euro. Unter Berücksichtigung der um ein Jahr auf drei Jahre verlängerten Stufenlaufzeit in der Stufe 2 ist die Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 15 der Stufe 3 zweites Jahr zuzuordnen. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 15 Stufe 3 beträgt 3.000 Euro. Da dieses Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt der Beschäftigten unterschreitet, erhält sie so lange ihr Vergleichsentgelt, bis sie am 1. Oktober 2012 in die Entgeltgruppe S 15 Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.230 Euro aufsteigt.

**Übersteigt das Vergleichsentgelt nicht nur das neue Tabellenentgelt** derjenigen Stufe, der Beschäftigte unter Berücksichtigung der neuen Stufenlaufzeiten der S-Entgelttabelle zuzuordnen sind, **sondern auch das neue Tabellenentgelt der nächsthöheren Stufe**, erhalten sie ebenfalls so lange das Vergleichsentgelt, bis sie unter Berücksichtigung der neuen Stufenlaufzeiten der S-Entgelttabelle eine Stufe erreichen, in der das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt übersteigt.



Beispiel 20:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen wurde am 1. Oktober 2005 in die Entgeltgruppe 9 Stufe 2 TVöD übergeleitet und ist am 1. Januar 2007 aufgrund einer auf 110 Plätze angestiegenen Durchschnittsbelegung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 höhergruppiert worden. Am 1. Januar 2009 ist sie in die Stufe 3 aufgestiegen. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat sie von der dreijährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 bereits zehn Monate zurückgelegt.

Nach dem Anhang zu der Anlage C ist diese Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 15 eingruppiert. Ihr Vergleichsentgelt (Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 10 Stufe 3 = 3.020,62 Euro erhöht um 2,65 v.H.) beträgt 3.100,67 Euro. Unter Berücksichtigung der um ein Jahr auf drei Jahre verlängerten Stufenlaufzeit in der Stufe 2 ist die Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 15 der Stufe 2 drittes Jahr zuzuordnen. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 15 Stufe 2 beträgt 2.800 Euro. Da sowohl das Tabellenentgelt der Stufe 2 als auch das Tabellenentgelt der Stufe 3 das Vergleichsentgelt der Beschäftigten unterschreiten, erhält sie so lange ihr Vergleichsentgelt, bis sie am 1. Januar 2014 in die Entgeltgruppe S 15 Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.230 Euro aufsteigt.

**Übersteigt das Vergleichsentgelt den Betrag der Endstufe** der S-Entgeltgruppe, in die Beschäftigte nach dem Anhang zu der Anlage C zum TVöD eingruppiert sind, werden sie einer individuellen Endstufe zugeordnet, die dem Betrag des Vergleichsentgelts entspricht (§ 28a Abs. 4 Satz 3 TVÜ-VKA).

Beschäftigte, die am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe erhalten, deren Betrag ggf. zuzüglich einer nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-VKA zustehenden Besitzstandszulage das Tabellenentgelt der Endstufe der S-Entgeltgruppe übersteigt, werden erneut einer betragsgleichen individuellen Endstufe zugeordnet.

Beispiel 21:

Eine Beschäftigte als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen, die Ortszuschlag der Stufe 2 erhielt, wurde am 1. Oktober 2005 in eine individuelle Endstufe der Entgeltgruppe 9 TVöD übergeleitet. Neben dem Entgelt der individuellen Endstufe in Höhe von 3455,40 Euro steht ihr am 31. Oktober 2009 auch eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA in Höhe von 126,38 Euro zu.

Nach dem Anhang zu der Anlage C ist diese Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert. Ihr Entgelt nach der individuellen Endstufe zzgl. Besitzstandszulage beträgt 3.581,78 Euro. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 13 Stufe 6 beträgt 3.525 Euro. Die Beschäftigte wird in der Entgeltgruppe S 13 einer individuellen Endstufe mit einem Betrag in Höhe von 3.581,78 Euro zugeordnet.

**Unterschreitet der Betrag der bisherigen individuellen Endstufe das Tabellenentgelt der Endstufe** der S-Entgeltgruppe, werden diese Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe entspricht (§ 28a Abs. 4 Satz 4 bis 6 TVÜ-VKA).

Beispiel 22:

Eine Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten wurde am 1. Oktober 2005 in eine individuelle Endstufe der Entgeltgruppe 8 TVöD übergeleitet. Neben dem Entgelt der individuellen Endstufe in Höhe von 2.748,47 Euro steht ihr am 31. Oktober 2009 auch eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA in Höhe von 85,65 Euro zu.

Nach dem Anhang zu der Anlage C ist diese Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 6 eingruppiert. Ihr Entgelt nach der individuellen Endstufe zzgl. Besitzstandszulage beträgt 2.834,12 Euro. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 6 Stufe 6 beträgt 2.864 Euro; das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 6 Stufe 5 beträgt 2.705 Euro. Die Beschäftigte wird in der Entgeltgruppe S 6 der Stufe 6 zugeordnet.

## 5 Wahlrecht

Aufgrund der Zuordnung von Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach der Anlage 1a zum BAT im Wege des Aufstiegs aus der VergGr. Vc in der VergGr. Vb oder in einer Fallgruppe der VergGr. Vb ohne Aufstieg in die VergGr. IVb eingruppiert waren, zu der Entgeltgruppe 9 können sich bei diesen Beschäftigten bei einer Überleitung in die Entgeltgruppen S 8 oder S 9 Verwerfungen ergeben.

Deshalb ist diesen Beschäftigten das Wahlrecht eingeräumt worden, ob sie in die S-Entgelttabelle übergeleitet werden. **Dies gilt nicht für Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 2 TVÜ-VKA.**

Die Überleitung in die S-Entgelttabelle muss schriftlich bis zum 31. Dezember 2009 (Ausschlussfrist) beantragt werden. Wird bis dahin kein Antrag auf Überleitung in die S-Entgelttabelle gestellt, verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung nach der Anlage 1 zum TVÜ-VKA in die Entgeltgruppen nach den Anlagen A und B zum TVöD. Wird bis zum 31. Dezember 2009 ein Antrag auf Überleitung in die S-Entgelttabelle gestellt, vollzieht sich die Überleitung mit Wirkung vom 1. November 2009 nach den allgemeinen Regelungen.

### 5.1 Überleitung in die Entgeltgruppe S 8

Die nachfolgend genannten Beschäftigten waren unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale nach der Anlage 1a zum BAT in die Vergütungsgruppe Vc BAT und nach Ablauf eines vierjährigen Bewährungszeitraums in die Vergütungsgruppe Vb BAT eingruppiert. Die der Vergütungsgruppe Vb BAT entsprechende Entgeltgruppe 9 TVöD sieht vor, dass die Stufe 5 erst nach neun Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nicht erreicht wird. Diese Besonderheit kann zu Nachteilen bei der Überleitung führen, so dass diesen Beschäftigten ein Wahlrecht eingeräumt wurde.

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/ Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterin/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

Da dieses Wahlrecht nur in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten zusteht, sind diese im Regelfall unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum TVÜ-VKA am 1. November 2009 in der **Entgeltgruppe 9 TVöD** eingruppiert.

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40

Sofern von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist bei der Bildung des **Vergleichsentgelts** das Tabellenentgelt in den **Stufen 2 bis 4** um 2,65 v.H. zu erhöhen (§ 28a Abs. 3 Satz 8 TVÜ-VKA).

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
2.237,38	2.545,81	2.676,37	3.024,51	3.211,40

Diese Beschäftigten werden mit diesem (erhöhten) Vergleichsentgelt in die **Entgeltgruppe S 8** übergeleitet.

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.140	2.300	2.500	2.785	3.045	3.250

Stufe 2	nach einem Jahr	in Stufe 1
Stufe 3	nach drei Jahren	in Stufe 2
Stufe 4	nach vier Jahren	in Stufe 3
Stufe 5	nach acht Jahren	in Stufe 4
Stufe 6	nach zehn Jahren	in Stufe 5

Die Bestimmung des zustehenden Entgelts richtet sich nach den allgemeinen Regelungen (vgl. Ziffer 4).

Von dem Wahlrecht werden auch Beschäftigte erfasst, die ausnahmsweise aus der **Entgeltgruppe 8** in die Entgeltgruppe S 8 übergeleitet werden. Dies betrifft nur Beschäftigte, die vor Vollendung des vierjährigen Aufstiegszeitraums am 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet worden sind und bei denen nach der Überleitung wegen Unterbrechung des Aufstiegs nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA (z.B. infolge Elternzeit) keine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9 nach § 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 TVÜ-VKA erfolgt ist.

## 5.2 Überleitung in die Entgeltgruppe S 9

Die nachfolgend genannten Beschäftigten waren unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale nach der Anlage 1a zum BAT in die Vergütungsgruppe Vb BAT eingruppiert und erhielten nach Ablauf von vier Jahren eine Vergütungsgruppenzulage. Die der Vergütungsgruppe Vb BAT entsprechende Entgeltgruppe 9 TVöD sieht vor, dass die Stufe 5 erst nach neun Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nicht erreicht wird. Diese Besonderheit kann zu Nachteilen bei der Überleitung führen, so dass diesen Beschäftigten ein Wahlrecht eingeräumt wurde.

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Da dieses Wahlrecht nur in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten zusteht, sind diese im Regelfall unter Berücksichtigung der Anlage 1 zum TVÜ-VKA am 1. November 2009 in der **Entgeltgruppe 9 TVöD** eingruppiert und erhalten eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EGr. 9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40
VGZ	113,84	113,84	113,84	113,84	113,84
	<b>2.351,22</b>	<b>2.593,93</b>	<b>2.721,12</b>	<b>3.060,27</b>	<b>3.325,24</b>

Sofern von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist bei der Bildung des **Vergleichsentgelts** der Betrag in den **Stufen 2 bis 4** um 2,65 v.H. zu erhöhen (§ 28a Abs. 3 Satz 8 TVÜ-VKA).

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
2.351,22	2.662,67	2.793,23	3.141,37	3.325,24

Diese Beschäftigten werden mit diesem (erhöhten) Vergleichsentgelt in die **Entgeltgruppe S 9** übergeleitet.

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.230	2.400	2.550	2.825	3.050	3.265

Stufe 2	nach einem Jahr	in Stufe 1
Stufe 3	nach drei Jahren	in Stufe 2
Stufe 4	nach vier Jahren	in Stufe 3
Stufe 5	nach acht Jahren	in Stufe 4
Stufe 6	nach zehn Jahren	in Stufe 5

Die Bestimmung des zustehenden Entgelts richtet sich nach den allgemeinen Regelungen (vgl. Ziffer 4).

### 5.3 Beschäftigte in der Tätigkeit von .....

Für Beschäftigte **in der Tätigkeit von** Sozialarbeitern usw. (Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 5) gilt das Wahlrecht **nicht**. Dies ist von den Tarifvertragsparteien durch eine Änderung des § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA klargestellt worden. § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA hat nunmehr folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Auf am 1. Oktober 2005 aus dem BAT/BAT-O in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2009 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>§ 2 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 BT-V bzw. § 52 BT-B findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.“

## 6 Besondere Überleitungstabellen

Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zu der Anlage C zum TVöD die Voraussetzungen der Entgeltgruppen S 11, S 12, S 13 bzw. S 16 erfüllen, werden, wenn ihnen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA zusteht, in die Entgeltgruppen S 11 Ü, S 12 Ü, S 13 Ü und S 16 Ü übergeleitet.

Bei der Entgeltgruppe S 16 Ü gilt dies nur, wenn Beschäftigte aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe (Entgeltgruppe 10) übergeleitet werden. Besondere Tabellenwerte sind in der Entgeltgruppe S 16 Ü - anders als in den Entgeltgruppen S 11 Ü, S 12 Ü und S 13 Ü - nur in den Stufen 3, 4 und 5 vereinbart.

Für die Überleitung in die neuen S-Ü-Gruppen gelten die allgemeinen Überleitungsregelungen zur Bildung des Vergleichsentgelts, zur Stufenzuordnung und zur Bestimmung des Tabellenentgelts mit der Besonderheit, **dass das Vergleichsentgelt nicht um 2,65 v.H. erhöht wird** (§ 28a Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 TVÜ-VKA, wonach jeweils § 28a Abs. 3 Satz 7 TVÜ-VKA nicht gilt).

Beschäftigte, die am 31. Oktober 2009 keine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA erhalten, werden nach den allgemeinen Regelungen in die Entgeltgruppen S 11, S 12, S 13 bzw. S 16 übergeleitet.

### 6.1 Entgeltgruppe S 11 Ü

In die Entgeltgruppe S 11 Ü werden Beschäftigte übergeleitet, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 11 erfüllen. Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 11 Ü sind gegenüber den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe S 11 um 52,66 Euro (½ der Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA) erhöht. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü lauten wie folgt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.352,66	2.652,66	2.782,66	3.102,66	3.352,66	3.502,66

Da bei der Überleitung in die Entgeltgruppe S 11 Ü die allgemeinen Überleitungsregelungen gelten, ist auch in diesem Falle hinsichtlich des den Beschäftigten ab dem 1. November 2009 zustehenden Entgelts danach zu differenzieren, ob das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 Ü übersteigt oder unterschreitet.

**Beispiel 23:**

Ein Sozialarbeiter, dem entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, ist am 1. Oktober 2007 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 TVöD aufgestiegen. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat er von der vierjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 bereits zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Neben seinem Tabellenentgelt erhält er am 31. Oktober 2009 nach § 9 TVÜ-VKA eine Besitzstandszulage.

Nach dem Anhang zu der Anlage C erfüllt dieser Beschäftigte die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 11. Sein Vergleichsentgelt (Entgeltgruppe 9 Stufe 4 = 2.946,43 Euro plus Besitzstandszulage in Höhe von 105,32 Euro) beträgt 3.051,75 Euro. Unter Berücksichtigung der verlängerten Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3 ist der Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 11 Ü der Stufe 4 erstes Jahr zuzuordnen. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 Ü Stufe 4 beträgt 3.102,66 Euro. Da dieses Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt des Beschäftigten übersteigt, erhält er ab 1. November 2009 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 Ü Stufe 4 in Höhe von 3.102,66 Euro. Er steigt aufgrund der verlängerten Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3 zum 1. Oktober 2013 in die Stufe 5 der Entgeltgruppe S 11 Ü auf.

**Beispiel 24:**

Ein Sozialarbeiter, dem entsprechende Tätigkeiten übertragen sind, steigt am 1. Oktober 2007 in die Entgeltgruppe 9 Stufe 4 TVöD auf. Im Wege des vorgezogenen Stufenaufstiegs (§ 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD) steigt er am 1. August 2008 in die Stufe 5 auf. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat er von der fünfjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 5 bereits ein Jahr und drei Monate zurückgelegt. Neben seinem Tabellenentgelt erhält er am 31. Oktober 2009 nach § 9 TVÜ-VKA eine Besitzstandszulage.

Nach dem Anhang zu der Anlage C erfüllt dieser Beschäftigte die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 11. Sein Vergleichsentgelt (Entgeltgruppe 9 Stufe 5 = 3.211,40 Euro plus Besitzstandszulage in Höhe von 105,32 Euro) beträgt 3.316,72 Euro. Unter Berücksichtigung der verlängerten Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3 ist der Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 11 Ü der Stufe 4 viertes Jahr zuzuordnen. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 Ü Stufe 4 beträgt 3.102,66 Euro. Da dieses Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt des Beschäftigten unterschreitet, erhält er so lange das Vergleichsentgelt, bis er am 1. August 2010 in die Entgeltgruppe S 11 Ü Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.352,66 Euro aufsteigt.

## 6.2 Entgeltgruppe S 12 Ü

Die Entgeltgruppe S 12 Ü erfasst Beschäftigte, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 12 erfüllen. Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 12 Ü sind gegenüber den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe S 12 um 42,12 Euro ( $\frac{1}{3}$  der Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA) erhöht. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü lauten wie folgt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.442,12	2.692,12	2.932,12	3.142,12	3.402,12	3.512,12

Die Hinweise und Beispiele zu der Entgeltgruppe S 11 Ü gelten entsprechend.

### 6.3 Entgeltgruppe S 13 Ü

Von der Entgeltgruppe S 13 Ü werden die Beschäftigten erfasst, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 13 erfüllen. Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 13 Ü sind gegenüber den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe S 13 um 42,12 Euro ( $\frac{1}{3}$  der Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA) erhöht. Sie lauten wie folgt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.542,12	2.742,12	2.992,12	3.192,12	3.442,12	3.567,12

Die Hinweise und Beispiele zu der Entgeltgruppe S 11 Ü gelten entsprechend.

### 6.4 Entgeltgruppe S 16 Ü

Die Entgeltgruppe S 16 Ü gilt für Beschäftigte, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 16 erfüllen. Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 16 Ü enthalten nur Werte für die Stufen 3, 4 und 5. Diese sind gegenüber den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe S 16 in der Stufe 3 um 115 Euro, in der Stufe 4 um 200 Euro und in der Stufe 5 um 120 Euro erhöht. Im Übrigen gelten die Werte der Stufen 1, 2 und 6 der Entgeltgruppe S 16.

Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü lauten wie folgt:

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.245	3.600	3.820

Auch hier finden die allgemeinen Überleitungsregelungen Anwendung.

Beispiel 25:

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen die am 1. Oktober 2005 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 der Entgeltgruppe 10 übergeleitet wurde, ist am 1. Oktober 2007 in die Stufe 4 ihrer Entgeltgruppe aufgestiegen. Zum Überleitungszeitpunkt am 1. November 2009 hat sie von der vierjährigen Stufenlaufzeit in der Stufe 4 bereits zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Neben ihrem Tabellenentgelt erhält sie am 31. Oktober 2009 nach § 9 TVÜ-VKA eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

Nach dem Anhang zu der Anlage C erfüllt diese Beschäftigte die Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 16. Ihr Vergleichsentgelt (Entgeltgruppe 10 Stufe 4 = 3.232,60 Euro plus Besitzstandszulage in Höhe von 140,60 Euro) beträgt 3.373,20 Euro. Unter Berücksichtigung der verlängerten Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3 ist die Beschäftigte in der Entgeltgruppe S 16 Ü der Stufe 4 erstes Jahr zuzuordnen. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 16 Ü Stufe 4 beträgt 3.600 Euro. Da dieses Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt der Beschäftigten übersteigt, erhält sie ab 1. November 2009 das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 16 Ü Stufe 4 in Höhe von 3.600 Euro. Sie steigt aufgrund der verlängerten Stufenlaufzeit in den Stufen 2 und 3 zum 1. Oktober 2013 in die Stufe 5 der Entgeltgruppe S 16 Ü auf und erhält ein Tabellenentgelt in Höhe von 3.820 Euro. Nach einer weiteren Regelstufenlaufzeit von fünf Jahren steigt die Beschäftigte in die Stufe 6 auf und erhält dort, da für diese Stufe kein gesonderter Wert der Entgeltgruppe S 16 Ü ausgewiesen ist, das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 16 Stufe 6 in Höhe von 3.880 Euro.

## **7 Übertariflich eingruppierte Beschäftigte**

Nach § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum TVöD - Besonderer Teil Verwaltung - bzw. § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum TVöD - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - bleiben übertarifliche Eingruppierungen durch das Inkrafttreten der tarifvertraglichen Regelungen zum Sozial- und Erziehungsdienst unberührt. Dies bedeutet, dass der Tarifvertrag als solcher keine Änderung einer übertariflich vereinbarten Eingruppierung herbeiführt.

## **8 Musterschreiben an die Beschäftigten**

Als **Anlage 2** ist ein Musterschreiben an die Beschäftigten beigelegt, mit dem ihnen ihre neue Entgeltgruppe und Stufe, das am 1. November 2009 zustehende Entgelt und ggf. der Zeitpunkt der nächsten regulären Stufensteigerung mitgeteilt werden kann. Die offenen Felder sind entsprechend den persönlichen Verhältnissen der Beschäftigten auszufüllen; nicht zutreffende Passagen sind zu streichen.

Als **Anlage 3** ist ein Musterschreiben an die Beschäftigten beigelegt, denen ein Wahlrecht eingeräumt ist.

## **9 Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-VKA**

In unserem Rundschreiben Nr. 24 vom 19. 10. 2009 (Punkt 1) haben wir darauf hingewiesen, dass u.a. der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-VKA ab sofort auf der Homepage unseres Verbandes abrufbar ist. Nachträglich sind noch Ergänzungen dieses Tarifvertrages vereinbart worden:

1. In § 28a Abs. 2 ist ein neuer Satz 6 eingefügt worden, der die Stufenzuordnung bei aus der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe S 9 übergeleiteten Beschäftigten regelt.
2. § 28a Abs. 5 Satz 4 ist um die Klarstellung ergänzt worden, dass die Regelungen zum Garantiebetrug nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD auch in den Fällen einer Höhergruppierung aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe Anwendung finden.
3. In § 28a Abs. 7 Satz 1 ist klargestellt worden, dass die Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeitern ..... von dem Wahlrecht auf Eingruppierung in die Entgeltgruppen S 8 und S 9 ausgenommen worden sind.

Als **Anlage 4** ist der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-VKA in der nunmehr aktuellen Fassung beigelegt. Diese Version steht ab sofort auch auf unserer Homepage.

Rundschreiben KAV RP Nr. 26 vom 11. 11. 2009  
(Az.: 313.28a und 313/11)